



Parlament – Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

Betreff: Zl. 33/BI-NR/2017 – Anfrage zur Bürgerinitiative 33/BI betreffend „gerichtliche psychiatrische Begutachtung“

Zur Anfrage betreffend die Bürgerinitiative 33/BI „gerichtliche psychiatrische Begutachtung“ nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wie folgt Stellung:

Ganz allgemein muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz davon ausgeht, dass sich die Bürgerinitiative primär auf den Bereich des Sachwalterverfahrens bzw. den zivilgerichtlichen Bereich bezieht. Da einige Fragestellungen jedoch auch den Bereich des Strafprozessrechts betreffen, wird mangels konkreter Festlegung der Bürgerinitiative auch dieser Bereich (gesondert) beantwortet. Fragen, welche eine differenzierte Betrachtung aus Sicht des Strafverfahrens erfordern, sind jeweils gesondert gekennzeichnet.

Zu Bulletpoints 1 und 2:

Die Tätigkeit des zivilgerichtlich bestellten Sachverständigen bei der Befundaufnahme ist Teil des gerichtlichen Beweisverfahrens. Dabei sind grundsätzlich die Regeln der Verfahrensgesetze über die Beweisaufnahme anzuwenden. Den für den Befund notwendigen Sachverhalt muss der Sachverständige selbst ermitteln. Er kann zu diesem Zweck unmittelbar an die Parteien und auch an Dritte herantreten und Sachen und Örtlichkeiten in Augenschein nehmen (vgl *Rechberger* in *Rechberger*<sup>4</sup> § 359 Rz 1f).

Die Einhaltung der Grundsätze des EMRK ist demnach auch bei der Befundaufnahme durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen durch die (geltenden) anwendbaren Verfahrensbestimmungen insbesondere der Zivilprozessordnung und des Außerstreitgesetzes sowie auch der Jurisdiktionsnorm gewährleistet.

Im Zivilverfahren ist die Aufzeichnung der Beweisaufnahme in Wort und Bild nicht zulässig.

Damit wird verhindert, dass solche Aufnahmen über Videoportale im Internet oder andere Kanäle an die Öffentlichkeit gelangen und dadurch die Persönlichkeitsrechte der am Gerichtsverfahren teilnehmenden Personen nachhaltig verletzt werden.

Aus Sicht des Strafverfahrens:

Gemäß § 228 Abs. 4 StPO sind Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte unzulässig. Dieses Verbot findet gleichlautend auch in § 22 MedienG Niederschlag.

Zweck des Verbots ist in erster Linie der Persönlichkeitsschutz der Beteiligten. Die Verfahrensbeteiligten (vor allem der Angeklagte) und Zeugen sollen vor mit der akustischen und visuellen Berichterstattung verbundenen psychischen Belastungen geschützt werden und nicht gezwungen sein, zum Schauobjekt des Informations- oder Unterhaltungsbedürfnisses zu werden. Blitzlichtgewitter, das Umringtwerden von Fotografen und die Angst vor der öffentlichen Bloßstellung belasten den Angeklagten derart, dass der Schutz auch hinsichtlich bloßen Fotografierens in der Hauptverhandlung sachgerecht ist. Weitere Gründe für das Verbot sind die Störung der äußeren Ordnung im Gerichtssaal und die mögliche Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung, wenn die Prozessbeteiligten vor laufender Kamera als Akteure eines medialen Spektakels agieren; schließlich besteht die Gefahr einer Verfälschung des Prozessverlaufs gegenüber den Medienkonsumenten durch – lückenhafte – Übertragungen aus dem Gerichtssaal, auch wenn es zu keiner Manipulation mit den Mitteln der optischen oder akustischen Gestaltung kommt (*Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Mediengesetz<sup>3</sup> § 22 Rz 2, *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 24).

Verboten ist die Herstellung von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen (egal mit welchen technischen Mitteln) während der Hauptverhandlung am Ort derselben (in der Regel im Verhandlungssaal) sowie die Übertragung solcher Aufnahmen (egal ob live oder als Aufzeichnung) im Fernsehen, Radio oder – dem Schutzzweck entsprechend – jedem anderen diesen beiden entsprechenden Medium (z.B. Internet). Grundsätzlich erlaubt ist die Veröffentlichung von außerhalb der Hauptverhandlung (wenngleich auch im Verhandlungssaal) hergestellten Fotos, Film- und Tonaufnahmen sowie von während der Hauptverhandlung angefertigten Zeichnungen.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist – mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen wurde (§ 230a StPO) – strafrechtlich nicht sanktionsbedroht; allerdings sind auf § 78 UrhG, § 7a MedienG oder § 1328a ABGB gestützte zivilrechtliche Schadenersatzansprüche denkbar.

Bloße Tonaufnahmen durch Verfahrensbeteiligte oder Zuhörer (insbesondere Journalisten) sind grundsätzlich nicht verboten, sofern sie nicht die Verhandlung stören. Wenn allerdings zu befürchten ist, dass die Tonaufnahme zum Zweck der Veröffentlichung (in welchem Medium

auch immer, so auch dem Internet) geschieht, wird von einer – dann zu unterbindenden – Hörfunkaufnahme auszugehen sein. In der Praxis ist es für den Vorsitzenden kaum beurteilbar, zu welchem Zweck sich ein Zuhörer eines universell (zum Fotografieren, Filmaufnehmen und Verfassen von Textnachrichten) verwendbaren Smartphones bedient, sodass nichts dagegen spricht, wenn er dessen Gebrauch in der Hauptverhandlung im Rahmen der Sitzungspolizei generell verbietet und jeden Zu widerhandelnden aus dem Gerichtssaal entfernen lässt (*Danek/Mann in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 29).

Allerdings sieht § 271a Abs. 1 StPO die Möglichkeit vor, dass das Gericht, so es dies für zweckmäßig erachtet, anordnen kann, die Protokollführung nach Maßgabe der den Gerichten zur Verfügung stehenden Ausstattung durch die Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- oder Bildaufnahme zu unterstützen. Ab der entsprechenden Anordnung des Gerichts ist der gesamte (weitere) Verlauf der Hauptverhandlung bis zur Urteilsverkündung einschließlich der Rechtsmittelklärungen akustisch oder akustisch/visuell unmittelbar aufzunehmen. Nicht aufzunehmen sind Verhandlungspausen und Beratungen. Es ist zulässig, dass unabhängig von der technischen Aufnahme der Gang der Hauptverhandlung durch den Schriftführer oder den Richter durch Mitschrift oder Diktat protokolliert wird. Den Beteiligten des Verfahrens steht die Möglichkeit offen, einen Antrag auf Verwendung technischer Einrichtungen zu stellen; sollte das Gericht diesem nicht folgen, ist die Urteilsbekämpfung aus dem Grund § 281 Abs. 1 Z 4 StPO denkbar.

Den Beteiligten des Verfahrens steht das Recht zu, die Wiedergabe der Aufnahme oder ihre Übersendung auf einem elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat zu verlangen. Beide Informationsmöglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar, sodass es dem Vorsitzenden freisteht, in heiklen Fällen (z.B. bei Ausschluss der Öffentlichkeit) dem Beteiligten keinen Datenträger auszufolgen, sondern ihn auf die Wahrnehmung der Aufnahme bei einer gerichtlichen Vorführung zu beschränken. Zweck der Regelung ist es, den Beteiligten eine Kontrolle der Richtigkeit des Hauptverhandlungsprotokolls zu ermöglichen.

Die Übersendung der Aufnahme auf einem elektronischen Datenträger begründet kein Recht des Beteiligten auf deren Verwendung für andere Zwecke als zur Durchsetzung ihrer Interessen im konkreten Strafverfahren. Einer Veröffentlichung (z.B. im Internet) steht das oben erwähnte Verbot des § 228 Abs. 4 StPO entgegen. Im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit kann auch bereits das Zugänglichmachen der Aufnahme für Dritte durch den Beteiligten verboten und strafbar sein (§ 54, § 230a StPO).

Im Ergebnis bietet die Audio/Videoaufnahme der gesamten Hauptverhandlung den Beteiligten verstärkte Kontroll- und Anfechtungsmöglichkeiten und somit Schutz gegen – aus dem Hauptverhandlungsprotokoll allein nicht immer erkennbare – allfällige Missstände in der

Verhandlungsführung (vgl. *Danek* in *Soyer*, Strafverteidigung – Ringen um Fairness 51). Aus dieser Sicht sollte – so nicht ohnedies amtswegig betrieben – die Anordnung der Verwendung der technischen Einrichtungen im Fall entsprechender Antragstellung die Regel sein (*Danek* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 271a Rz 2). Es bedarf daher keiner weitergehenden Bestimmungen zur Zulässigkeit der Aufzeichnung gerichtlicher Verhandlungen.

#### Zu Bulletpoint 3:

Beim Gutachten eines in einem Gerichtsverfahren bestellten Sachverständigen handelt es sich um ein Beweismittel, dessen Bewertung im Zusammenhang mit den im jeweiligen gerichtlichen Verfahren zu lösenden Tat- und Rechtsfragen im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung durch die unabhängigen Gerichte vorgenommen wird. Jede Partei des Verfahrens hat dabei die Möglichkeit, zu den Ergebnissen von Befund und Gutachten eines Sachverständigengutachtens und insoweit auch zu deren fachlicher Qualität Stellung zu nehmen und für den Fall, dass das abgegebene Gutachten ungenügend oder unklar erscheint, eine neuerliche Begutachten durch denselben oder (einen) andere(n) Sachverständige(n) zu beantragen, dies auf der Grundlage der Bestimmungen des § 362 Abs. 2 ZPO und des § 127 Abs. 3 StPO. Die Überprüfung der Tauglichkeit eines Gutachtens hat demgemäß im Rahmen des Gerichtsverfahrens selbst unter Beteiligung der Parteien zu erfolgen.

Der Sachverständige haftet nach § 1299 ABGB für jenen Fleiß und jene Kenntnisse, die seine Fachkolleginnen und -kollegen gewöhnlich haben. Ihm ist nach der Rechtsprechung auch dann ein Schuldvorwurf zu machen, wenn es ihm an den für eine Gutachtenserstellung erforderlichen Fähigkeiten mangelt. Dazu zählt auch, dass das Gutachten nach den aktuellen Regeln der Wissenschaft erarbeitet und erstellt wird, und zwar auch hinsichtlich der im Rahmen der Befundaufnahme und Gutachtenserstellung einzuhaltenden Anforderungen, Kriterien und Prüfschritte. Erfüllt ein Sachverständigengutachten diese Anforderungen nicht, kann der Sachverständige – persönlich und unmittelbar – schadenersatzpflichtig werden.

Erweist sich ein von einem Sachverständigen in einem Gerichtsverfahren abgegebenes Gutachten als völlig unbrauchbar, so steht ihm dafür kein Gebührenanspruch zu. Entsprechendes gilt auch dann, wenn seine Tätigkeit aus seinem Verschulden unvollendet geblieben ist. Hat der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erbracht oder sein Gutachten so mangelhaft abgefasst, dass es nur deshalb einer Erörterung bedarf, so ist die Gebühr für Mühewaltung um ein Viertel zu mindern (§ 25 Abs. 3 Gebührenanspruchsgesetz). Das Gebührenanspruchsrecht sieht somit schon derzeit verschiedene Reaktionsmöglichkeiten vor, um auf eine allfällige Fehlleistung eines Sachverständigen im Gerichtsverfahren zu reagieren.

#### Zu Bulletpoints 4 und 6:

Für Richterinnen und Richter gelten gleichsam die Straftatbestände der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere jene des Strafgesetzbuches. Bei Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung ist die Staatsanwaltschaft als zuständige Ermittlungsbehörde zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet.

#### Zu Bulletpoint 5:

Sachverständige sind Personen, die dem Richter in einem Gutachten aufgrund ihrer besonderen Fachkunde die ihm fehlende Kenntnis von Erfahrungs(grund)sätzen vermitteln, mit Hilfe solcher Erfahrungssätze aus feststehenden Tatsachen Schlussfolgerungen ziehen oder für ihn überhaupt streiterhebliche Tatsachen feststellen. Der Sachverständigenbeweis dient dazu, eine bestimmte Sachkunde in den Prozess einzuführen (vgl. Schneider in Fasching/Konecny<sup>3</sup> III/1 Vor §§ 351 ff ZPO Rz 1 f).

Die Nomenklatur der Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung für die Sachverständigenliste umfasst mehr als 90 Einträge, welche sich wiederum in weitere Spezialgebiete untergliedern. Darunter finden sich Fachgebiete wie Medizin, Biologie, Psychologie, Physik, Chemie, Archäologie, aber auch Holz/Holzverarbeitung, Baugewerbe, Immobilienbewertung und vieles mehr. Die Anzahl an Spezialgebieten ist genauso bunt und vielfältig wie das tägliche Leben selbst. Potentiell muss jeder dieser Bereiche abgedeckt werden, da in jedem Lebensbereich von den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu entscheidende Rechtsstreitigkeiten entstehen (können). Die Forderung entsprechender Sachkenntnisse in allen in der Sachverständigenliste genannten Fachgebieten ist nicht umsetzbar und kann unter keinen Umständen von den Richterinnen und Richtern gewährleistet werden.

#### Zu Bulletpoint 7:

Vorauszuschicken ist, dass mit 1.7.2018 eine umfassende Reform des Sachwalterschaftsrechts in Kraft tritt (2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl I Nr. 59/2017). Die verfahrensrechtlichen Vorschriften zum Sachwalterschaftsverfahren (bzw. nach ab 1.7.2018 geltender Terminologie Erwachsenenschutzverfahren) sind im Außerstreitgesetz (kurz: AußStrG) geregelt.

Zur Zustellung der „Anregung“ eines Sachwalterschafts-/Erwachsenenschutzverfahrens, ist zu beachten: Die Verfahrenseinleitung eines Bestellungsverfahrens kann nach § 117 AußStrG in der Fassung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes wie nach geltender Rechtslage über Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Hierbei kommt nur der betroffenen Person selbst ein Antragsrecht zu. Dritte, die nicht als Vertreter/innen der betroffenen Person auftreten, haben hingegen kein Antragsrecht, sondern lediglich die Möglichkeit, ein amtswegiges Bestellungsverfahren „anzuregen“. Wenn konkrete und begründete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung vorliegen, hat das Gericht ein Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters/gerichtlichen Erwachsenenvertreters einzuleiten. Mangelt es an solchen

Anhaltspunkten, ist das Verfahren einzustellen. Die Einleitung – und nicht die Anregung – des Verfahrens kann von der betroffenen Person auch mit einem Rechtsmittel bekämpft werden.

Bereits nach geltender Rechtslage ist die betroffene Person Partei (im Sinne des materiellen Parteibegriffs des § 2 Abs. 1 Z 3 AußStrG) des Sachwalterschaftsverfahrens. Ihre Parteistellung ist unabhängig davon, ob sie das Bestellungsverfahren beantragt hat oder dieses über Anregung durch Dritte eingeleitet wurde. Um den Tenor der Bürgerinitiative aufzugreifen, ist daher davon auszugehen, dass betroffene Personen „Subjekte“ und nicht „Objekte“ des Sachwalterschaftsverfahrens sind. Betroffenen kommt unabhängig von ihrer Verfahrensfähigkeit – das ist die Fähigkeit einer Partei, selbstständig vor Gericht zu handeln – ein Rekursrecht gegen die Sachwalterbestellung oder andere im Zusammenhang mit dem Sachwalterschaftsverfahren ergangenen bekämpfbaren Beschlüssen (Beendigung, Einschränkung oder Erweiterung der Sachwalterschaft) zu.

Diese Grundsätze werden auch mit Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes fortgeschrieben und in der neuen zentralen Bestimmung des § 116a AußStrG über die Verfahrensrechte der betroffenen Person zusammengefasst. So wird in Absatz 1 dieser Bestimmung festgeschrieben, dass die betroffene Person im Erwachsenenschutzverfahren unabhängig von ihrer Verfahrensfähigkeit Verfahrenshandlungen vornehmen kann. Absatz 2 sieht explizit vor, dass der betroffenen Person sämtliche Beschlüsse zuzustellen sind, wobei nach Absatz 3 die Zustellung in bestimmten Fällen auch durch Zustellung in den körperlichen Nahebereich der betroffenen Person wirksam ist. In Absatz 4 wird weiters deutlich gemacht, dass an die Form eines Rechtsmittels einer betroffenen Person niedrigere Anforderungen gestellt werden. Es genügt, dass aus dem Schriftstück deutlich hervorgeht, dass sie mit der Entscheidung nicht einverstanden ist.

#### Zu Bulletpoint 8:

§ 219 ZPO sieht ein umfassendes Akteneinsichtsrecht für die Parteien des Verfahrens vor. Gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung können die Parteien in sämtliche ihre Rechtssache betreffenden, bei Gericht befindlichen Akten, mit Ausnahme der Entwürfe zu Urteilen und Beschlüssen, der Protokolle über Beratungen und Abstimmungen des Gerichtes und solcher Schriftstücke, welche Disziplinarverfügungen enthalten, Einsicht nehmen und sich davon auf ihre Kosten Abschriften (Kopien) und Auszüge (Ausdrucke) erteilen lassen.

Gemäß § 22 AußStrG gilt diese Bestimmung auch im Verfahren außer Streitsachen. Hier sind lediglich punktuell aus Gründen der Rechtsfürsorge etwa in Pflegschaftsverfahren bestimmte Auskunftsbeschränkungen vorgesehen, so zum Schutz der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des betroffenen Pflegebefohlenen nach § 141 AußStrG.

#### Aus Sicht des Strafverfahrens:

Die Akteneinsicht während des Ermittlungs- und Hauptverfahrens und damit die Kenntnis des gesamten Akteninhalts bilden das Fundament umfassender Verteidigung und gehören zum Grundsatz eines fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 3 EMRK).

Ähnlich den Beschränkungen des Kontakts zwischen Beschuldigtem und Verteidiger steht die Akteneinsicht jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt und in alle Aktenstücke zu. Grundsätzlich bezieht sich die Akteneinsicht auf die vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und Hauptverfahrens, doch gibt es Ausnahmen:

- Personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände einer gefährdeten Person zulassen, können von der Akteneinsicht ausgenommen werden (insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus). Es sind darüber nur „zensurierte“ Kopien auszufolgen, in denen die kritischen Daten unkenntlich gemacht wurden.
- Aktenstücke, deren Kenntnis die Ermittlungen gefährden könnten, sind auszunehmen.

Nach § 51 Abs. 1 StPO steht Akteneinsicht „nur“ in die „vorliegenden Ergebnisse“ zu. Der Begriff der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wird durch die Bestimmungen über die Protokollierung konkretisiert. Danach sind Vorbringen von Personen und andere bedeutsame Vorgänge schriftlich festzuhalten und die Aufnahme von Beweisen zu protokollieren. Die Reichweite des Rechts auf Akteneinsicht hängt somit wesentlich von Umfang und Wahrnehmung der Protokollierungsvorschriften ab. Hierbei gilt besonders auf den Grundsatz der Aktenvollständigkeit hinzuweisen: „Was für das Ermittlungsverfahren geschaffen oder in diesem sichergestellt worden ist, unterliegt im Hinblick auf den Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör grundsätzlich dessen Akteneinsicht“. Es muss jedenfalls gewährleistet sein, dass keine relevanten Informationen zurückgehalten werden. Zu den „vorliegenden Ergebnissen“ gehören unter dem Aspekt der Aktenvollständigkeit daher:

- Vorbringen von Personen und andere bedeutsame Vorgänge (der wesentliche Inhalt ist in einem Amtsvermerk festzuhalten);
- Informationen, deren Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung der Aufklärung des Verdachts einer Straftat dienen;
- Beweisaufnahmen, die in einem Protokoll zu dokumentieren sind; bei der Protokollierung verbleibt der Kriminalpolizei ein weiter Spielraum;
- Ton- oder Bildaufnahme von Vernehmungen (ausgenommen § 165 Abs. 5a StPO);
- Auskünfte und sonstige Umstände, die durch Erkundigungen erlangt wurden und für das Verfahren von Bedeutung sind, welche in einem Amtsvermerk festgehalten werden müssen.

Wenn es auch mit Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK vereinbar ist, dem Beschuldigten nicht sogleich

sämtliche Informationen offenzulegen, falls damit die Gefahr der Verdunkelung oder sonstigen Beeinträchtigung von Beweismitteln verbunden ist (vgl. EGMR 19. 12. 1989, Kamasinski gg. Österreich, Nr 9/1988/153/207, ÖJZ-MRK 1990/10, 412; EGMR 25. 3. 1999, Pélessier u. Sassi gg. Frankreich, Nr. 25444/94, ÖJZ-MRK 1999/34, 905), muss einerseits davon mit größter Zurückhaltung Gebrauch gemacht und andererseits die vorläufige Verweigerung der Akteneinsicht detailliert und nachprüfbar begründet werden.

Die Ausnahme hinsichtlich personenbezogener Daten gilt für das gesamte Verfahren, jene hinsichtlich der Gefährdung der Ermittlungen längstens bis zur Anklageerhebung. Jedoch müssen ab Verhängung der Untersuchungshaft jene Aktenstücke dem Beschuldigten zugänglich sein, die zur Widerlegung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sind (§ 51 Abs. 2 letzter Satz StPO). Die Entscheidung trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Kriminalpolizei/Staatsanwaltschaft.

Von der Akteneinsicht sind gänzlich ausgenommen:

- Beratungsprotokolle, die der Beurkundung gerichtsinterner Willensentscheidung dienen;
- Karteiblätter zur erleichterten Suche von Fundstellen als höchstpersönliche Arbeitsbehelfe der Ermittlungsbehörde;
- Entscheidungsentwürfe;
- Akte der Generalprokuratur;
- Akte des OGH, außer bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses.

Mit Beendigung des Ermittlungsverfahrens (Anklageerhebung) hat grundsätzlich jegliche Akteneinsichtsbeschränkung zu entfallen (ausgenommen § 51 Abs. 2 teils iVm § 162 StPO; Achammer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 53 Rz 1ff).

Abschließend verweist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im gegebenen Zusammenhang auch auf das aktuelle Regierungsprogramm 2017 - 2022, das eine Evaluierung des Sachverständigenwesens unter dem Aspekt der Verfahrensökonomie und der Unabhängigkeit vorsieht (S. 46).

Wien, 17. April 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Schwanda

Elektronisch gefertigt

Beilage

